

Meldung von Einnahmen aus Nebentätigkeiten
(§ 71 LBG, § 3 TV-L, § 15 Ntv, § 19 HNtV)

Name, Vorname	Amtsbezeichnung	Dienststelle
---------------	-----------------	--------------

Ich habe im Kalenderjahr

folgende genehmigungspflichtige und/oder nach § 69 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder 4 nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten **im öffentlichen Dienst** (§ 3 NtV) gegen Vergütung ausgeübt:

Lfd. Nummer	Art der Nebentätigkeit	Dauer von - bis	Zeitl. Umfang pro Woche	Auftraggeber	Vergütung €	Nebentätigkeit a) genehmigt am b) angezeigt am c) Verlangen, Vorschlag, Veranlassung

folgende genehmigungspflichtige und/oder nach § 69 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder 4 nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten **außerhalb des öffentlichen Dienstes** (§ 3 NtV) gegen Vergütung ausgeübt:

Lfd. Nummer	Art der Nebentätigkeit	Dauer von - bis	Zeitl. Umfang pro Woche	Auftraggeber	Vergütung €	Nebentätigkeit a) genehmigt am b) angezeigt am c) Verlangen, Vorschlag, Veranlassung

Datum:

Unterschrift:

Hinweise:

1. Die Aufstellung der Nebeneinnahmen ist nach § 71 LBG bzw. § 3 TV-L vorgeschrieben. Sie hat die gewährte Vergütung (§ 11 NtV / § 10 HNtV) zu umfassen für im Kalenderjahr ausgeübte genehmigungspflichtige und/oder nach § 69 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder 4 nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes.
2. Die Aufstellung ist nur vorzulegen, wenn die im Kalenderjahr gewährte Vergütung die in § 15 NtV bzw. § 19 HNtV festgelegte Höchstgrenze übersteigt.
Zu melden ist die Vergütung, die für im Kalenderjahr ausgeübte Nebentätigkeit gezahlt worden ist oder zu zahlen ist (Zeitraum- oder Bilanztheorie). Wann die Vergütung tatsächlich ausgezahlt worden ist, ist ohne Belang.
3. Die Vorlage der Aufstellung befreit nicht von der Verpflichtung, ohne weitere Aufforderung in bestimmten Fällen Teile der Vergütung für Nebentätigkeiten an den Dienstherrn abzuführen (§ 13 NtV).